



## Zusatzbestimmungen zur COVID-19-Pandemie

Ergänzend zu den Durchführungsbestimmungen der Baden-Württemberg Oberliga 2021/2022 gelten folgende Bestimmungen:

1. Entschließt sich ein Verein/Veranstalter, das 2G-Optionsmodell einzuführen, hat er dies spätestens montags vor dem Spieltag am Wochenende oder bei Spielen unter der Woche mindestens 6 Werktage davor via Upload des Hygienekonzepts in PhoenixII kundzutun (**Achtung:** Für den Spielbetrieb in der BWOL erfolgt der Upload auch über den Vereinsaccount im jeweiligen Landesverband, nicht in Phoenix von Handball Baden-Württemberg e.V.)
  - a. Bei Nichteinhaltung der Frist wird das Spiel auf Wunsch des Gastvereins in jedem Fall neu angesetzt.
2. Möchte ein Verein aufgrund der 2G-Regel ein Spiel verlegen, kann er dies gemäß Durchführungsbestimmungen tun. Die Verlegung muss mit dem dafür vorgesehenen [Formular](#) auf der Homepage von Handball Baden-Württemberg e.V. Dieses muss vollständig ausgefüllt (inkl. Zustimmung des Gegners) dem Staffelleiter geschickt werden. Die Verlegung ist eine normale Verlegung und kostenpflichtig.
3. Das verlegte Spiel muss binnen 5 Tagen neu terminiert werden. Sollte kein Termin vorliegen entscheidet die spielleitende Stelle ohne Beteiligung der Vereine.  
Bei den Männern sind Spiele aus der Hinrunde bis zum 28.01.2022, bei den Frauen sind Spiele aus der Hinrunde bis zum 21.01.2022 auszutragen.  
In der Jugend A und B sind die Spiele bis spätestens 12.12.2021 auszutragen.
4. Ein Antrag auf Absetzung eines festgesetzten Spieltermins ist zulässig, wenn der betroffenen Mannschaft aufgrund der 2G-Regel mindestens sechs der in den letzten drei Spielen eingesetzten Spieler nicht zur Verfügung stehen.  
Bei der Beantragung sind die vollständigen Namen und Geburtsdaten der betroffenen Spieler zu nennen. Nimmt ein genannter Spieler in darauffolgenden Spielen unter 2G-Regeln wieder am Spielbetrieb teil, ist der spielleitenden Stelle auf Aufforderung der Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen.  
Über die Absetzung entscheidet die spielleitende Stelle nach eingehender Prüfung endgültig und unanfechtbar.  
Bei arglistiger Täuschung oder fahrlässigen Falschangaben über Umstände, die zur Absetzung eines Spiels führen können, behält sich die spielleitende Stelle weitere Maßnahmen vor.  
Ziffer 3 findet Anwendung.
5. Sollte es einer Mannschaft aufgrund der 2G-Regelung bis Rundenende nicht möglich sein, die ausgefallenen Spiele nachzuholen, werden diese technisch gewertet. Die Spiele gelten als abgesagt im Sinne des § 50 SpO DHB, nicht aber als schuldhaft nicht angetreten.

### Erläuterungen:

1. Erste Aufgabe der Verbände ist die Sicherstellung eines Spielbetriebs unter den gesetzlich vorgegeben Rahmenbedingungen.



2. Gilt 3G – egal ob in Basis- oder Warnstufe – ist es jedem möglich am Spielbetrieb teilzunehmen. Die finanziellen Belastungen durch die Testungen sind kein Grund für Verlegungen oder Absetzungen.
3. Gilt 2G – egal ob als Optionsmodell oder in der Alarmstufe – gelten die oben genannten Regelungen.

gez. Peter Knapp  
Vorstandsvorsitzender  
Handball-Baden-Württemberg e.V.

gez. Johannes Kern  
Vorsitzender Landesausschuss  
Spieltechnik